

Anhörung der Länder und Verbände zum Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40 – Stellungnahme vom Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronik-Altgeräten (VERE) e.V.

Übergreifende Anmerkungen:

Der mit ca. 4.000 Mitgliedern größte deutsche Verband seiner Art mit dem Namen Verband zur Rücknahme und Verwertung von Elektro- und Elektronikaltgeräten (VERE) e.V. ist offiziell im EU-Transparenzregister unter der Nummer 539275030615-01 sowie im Lobbyregister des Deutschen Bundestags (R003129) geführt. Seit seiner Gründung im Jahr 2003 engagiert sich der VERE e.V. mit der Erfahrung aus über 20 Jahren im Sinne der von ihm vertretenen Unternehmen, darunter vor allem Hersteller, Händler und Importeure von Elektro- und Elektronikgeräten sowie Non-Food-Produkten, für die Reduzierung von bürokratischen Hürden und die Kreislaufwirtschaft – vor allem im Zusammenhang mit der Verwaltung und Gesetzgebung im Bereich Umwelt bzw. Erweiterte Herstellerverantwortung für die Abfallströme Elektrogeräte (WEEE), Batterien, Verpackungen, Möbel, Textilien etc. Als Verfasser dieser Stellungnahme verfügen wir über ein profundes Wissen hinsichtlich der Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung des Verpackungsrechts.

Der VERE e.V. begrüßt ausdrücklich die Anhörung der Länder und Verbände zum Gesetz zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40 als einen Schritt in die richtige Richtung und bedankt sich für die Möglichkeit, mit einer Stellungnahme hieran teilnehmen zu dürfen.

Der VERE e.V. steht sehr gerne als konstruktiver Ansprechpartner für die Vertiefung der hier adressierten Problembereiche und alle weiteren Fragen zur Anpassung des Verpackungsrechts und anderer Rechtsbereiche an die Verordnung (EU) 2025/40 zur Verfügung.

Anmerkungen zum Artikel 1 Teil 2 Kapitel 1 § 4 Kennzeichnung zur Identifizierung des Verpackungsmaterials

§ 4 Kennzeichnung soll außer Kraft treten, sobald Art. 12 in Kraft tritt (24 Monate nach Durchführungsrechtsakt hierzu; derzeitiger Plan ist der 12.08.2028). Die Umstellung von Druckvorlagen, Klischees und Formen für die Herstellung von Kunststoffverpackungen sind teuer und aufwändig für die Hersteller. VERE begrüßt, dass die Anlage 4 des VerpackDG-E der bisherigen Anlage 5 des VerpackG entspricht und Änderungen erst mit Durchführung des Art. 12 PPWR notwendig werden.

Anmerkungen zum Artikel 1 Teil 2 Kapitel 1 § 5 Beauftragung Dritter und Bevollmächtigung

§ 5 (1) – Wofür sollte man einen Dritten beauftragen, wenn nicht für die Registrierung **und** die Datenmeldung? Die Unterscheidung der Zuständigkeiten des Drittbeauftragten und des Bevollmächtigten bei der Abgabe der Datenmeldungen ist nicht nachvollziehbar und sollte gestrichen werden, so dass beide Genannten zumindest die Datenmeldungen nach § 9 durchführen können.

§ 5 (4) „jeder Hersteller darf nur einen Bevollmächtigten für die erweiterte Herstellerverantwortung beauftragen.“ – Dies sollte auch EPR übergreifend (Elektrogeräte und Batterien) gelten.

Die Bevollmächtigung muss bereits dann als beendet gelten, wenn der Bevollmächtigte die Beendigung angezeigt hat, nicht, wenn die zentrale Stelle dies bestätigt. Andernfalls hat der Bevollmächtigte keine Möglichkeit sich zu schützen, wenn der Hersteller seinen Zuarbeitungspflichten, z.B. zur ordnungsgemäßen Datenmeldung nach § 9 oder zur Erstellung der VE nach § 5 (6), nicht oder nicht zureichend nachkommt.

Die Zuverlässigkeit des Bevollmächtigten sollte mindestens an die im ElektroG § 37 (7) benannten Kriterien geknüpft sein.

Anmerkungen zum Artikel 1 Teil 2 Kapitel 1 § 6 Registrierung

Bevollmächtigte sollten die Registrierung gemäß § 6 für ausländische Hersteller im Rahmen der schriftlichen Bevollmächtigung vornehmen können. Dieses vereinfacht den Prozess und führt voraussichtlich zu einer höheren Anzahl an Registrierungen und hält das Register aktuell, da voraussichtlich insbesondere der Registeraustritt nicht erfolgen würde. Der Bevollmächtigte kann auch für fehlerhafte Registrierungen verantwortlich gemacht werden, was gegenüber ausländischen Herstellern sicherlich kaum möglich ist.

Anmerkungen zum Artikel 1 Teil 2 Kapitel 1 § 7 Systembeteiligungspflicht

Auch die Verweigerung des Kunden zur Nicht-Abnahme von Verpackungen am POS sollte als Unverkäuflichkeit (gemäß § 7 (3) VerpackDG) der Verpackung definiert werden. Somit könnte eine Mengenkorrektur durchgeführt werden. Dies würde das Interesse zur ökologisch vorteilhaften Nicht-Abgabe von Verpackungen fördern.

Anmerkungen zum Artikel 1 Teil 2 Kapitel 2 § 14 Zulassung von Herstellern

§ 14 (3) – Uns ist nicht klar, wie die Sicherheitsleistung nachzuweisen ist. Welcher Prozess ist hierfür genau vorgesehen?

Anmerkungen zum Artikel 1 Teil 2 Kapitel 2 § 15 Zulassung von Systemen

§ 15 vs. § 17 – Systeme müssen bei 16 zuständigen Landesbehörden die Zulassung beantragen, OfH bei der ZSVR. Dies sollte einheitlich über eine Stelle (ZSVR) laufen, um

den Prozess zu beschleunigen und zu zentralisieren.

Anmerkungen zum Artikel 1 Teil 2 Kapitel 2 § 17 Zulassung sonstiger Organisationen für Herstellerverantwortung

§ 17 – Für die Sammlung und Verwertung von nicht systembeteiligungspflichtigen Verpackungen gibt es seit über 30 Jahren funktionierende und kostengünstige Lösungen. Artikel 47 muss sicherlich konkretisiert werden. Wir vermuten an dieser Stelle jedoch, dass der deutsche Referentenentwurf weit über das Ziel hinausschießt und zu erwartende hohe Kosten für die Zulassung der Hersteller bzw. der OfH weitere Markteintrittsbarrieren mit sich bringen.

§ 17 Abs. 3 – Angemessene, insolvenzfeste Sicherheitsleistung für drei Monate: Hier sollte nicht der gleiche Aufwand betrieben werden wie beim BattDG.

Anmerkungen zum Artikel 1 Teil 2 Kapitel 4 § 25 Finanzierung der Organisation für Reduzierungs- und Präventionsmaßnahmen

Kapitel 4 – Für jede in Verkehr gebrachte Tonne Verpackung sind 5 Euro zu entrichten. Daraus ergibt sich der zusätzliche Betrag von ca. 90 Mio Euro pro Kalkulationszeitraum. Diese Summe kann auf keinen Fall als “geringfügig” bezeichnet werden und es stellt sich die Frage nach der Mittelverwendung, insbesondere, wenn man diese Summe ins Verhältnis setzt zum heutigen Budget der ZSVR. Ein Betrag von 1 Euro/t/a wäre ausreichend.

Wir befürworten jedoch ausdrücklich die vorgesehene, rein mengenbezogene Beteiligung der Systeme und Hersteller bei der Mitfinanzierungspflicht für Maßnahmen zur Abfallvermeidung.

Anmerkungen zum Artikel 1 Teil 2 Kapitel 5 § 31 Pflichten der Systeme zur getrennten Sammlung, Verwertung und Information

§ 31 Abs. 1 Satz 2 – „Die Sammelsysteme müssen geeignet sein, alle bei privaten Haushaltungen, in Geschäftsräumen und im öffentlichen Raum anfallenden restentleerten Verpackungen bei einer regelmäßigen Leerung aufzunehmen.“ Wie können die Sammelsysteme im öffentlichen Raum anfallende restentleerte Verpackungen getrennt vom übrigen Siedlungsabfall sammeln? Bereits in großen Wohnanlagen mit einem hohen Anonymisierungsgrad ist die richtige Mülltrennung eher Zufall. Im öffentlichen Raum, ohne geeignete Überwachungsmaßnahmen, wird dies nicht besser werden. VERE empfiehlt, die Sammlung im öffentlichen Raum weiterhin auf die etablierten Sammelstationen für PPK und Glas zu beschränken.

Anmerkungen zum Artikel 1 Teil 2 Kapitel 5 § 33 Anforderungen an die Verwertung

§ 33 – In den Erläuterungen (S. 143) steht: „Zu § 33 (Anforderungen an die Verwertung) Diese Vorschrift dient der Durchführung von Artikel 52 Absatz 1 der EU-Verpackungsverordnung. Änderungen im Vergleich zu § 16 des Verpackungsgesetzes dienen überwiegend der Anpassung an die Vorgaben der EU-Verpackungsverordnung.“ Die Vorgaben aus Art. 52 und die Anforderungen aus § 33 weichen voneinander ab. VERE hinterfragt, warum abweichend zur PPWR andere Anforderungen gestellt werden und vom EU-einheitlichen Anforderungskatalog abgewichen wird. Dies könnte als „Goldplating“ ausgelegt werden.

Anmerkungen zum Artikel 1 Teil 2 Kapitel 7 § 41 Finanzierung durch sonstige Organisationen für Herstellerverantwortung und durch Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen

§ 41 – Dass sich Hersteller nicht systembeteiligungspflichtiger Verpackungen und/oder deren OfH an den Kosten der ZSVR beteiligen und diese nicht mehr nur ausschließlich durch die dualen Systeme getragen werden müssen, ist begrüßenswert und gut.

Anmerkungen zum Artikel 1 Teil 2 Kapitel 7 § 46 Registrierung von Sachverständigen und sonstigen Prüfern

§ 46 (4) – Prüfer und Sachverständige sollten immer dann zumindest an einer dieser Schulungen teilnehmen, wenn es Änderungen in den Prüfleitlinien gibt, und nicht nur mindestens alle 5 Jahre.

§ 46 (5) – Diese neue Formulierung „(5) Die Tätigkeit als registrierter Sachverständiger oder als nach Absatz 2 registrierter Prüfer ist unvereinbar mit der Tätigkeit als Bevollmächtigter für die erweiterte Herstellerverantwortung oder beauftragter Dritter, mit **der Stellung als Angestellter**, Eigentümer oder Teilhaber oder einer vergleichbaren rechtlichen Beziehung bei einem System, einer Branchenlösung oder einer sonstigen Organisation für Herstellerverantwortung **oder mit der Vermittlung von Verträgen für Hersteller mit den Systemen**, einer Branchenlösung oder sonstigen Organisationen für Herstellerverantwortung.“ sieht VERE kritisch. Sachverständige bestätigen mit ihrer Vereidigung als öffentlich bestellte Sachverständige bereits ihre Unabhängigkeit. Die hier aufgeführten Dopplungen sind somit überflüssig und sollten gestrichen werden.

Anmerkungen zum Artikel 1 Teil 4 § 57 Übergangsvorschriften

§ 57 Übergangsvorschriften – Unberücksichtigt geblieben ist, dass sich der Herstellerbegriff unterjährig ändert, dies gilt insbesondere für nicht in Deutschland ansässige heutige Hersteller, die die Registrierung und Systembeteiligung vorgenommen haben.